

**Entgelte für moderne
Messeinrichtungen und
intelligente Messsysteme gemäß
Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)
der**

Albwerk GmbH & Co. KG

**Gültig ab Oktober 2017 *
(Preisstand: 01.04.2017)**

* Unter Vorbehalt der jeweils aktuellen Gesetzgebung und der technischen Verfügbarkeit.

Preisblatt 1

Entgelte für Standardleistungen Letztverbraucher			
Preisgültigkeit für die Jahre 2017 bis 2019			
Ausstattung Messstelle	Verbrauch* je Zählpunkt (kWh/a)	Netto (€/a)	Brutto (€/a) <small>(inkl. 19% Umsatzsteuer)</small>
Moderne Messeinrichtungen (mMe)	0-6.000	16,81	20,00
Intelligente Messsysteme (iMsys)	6.000-10.000	1)	1)
	10.000-20.000	1)	1)
	20.000-50.000	1)	1)
	50.000-100.000	1)	1)
	> 100.000	1)	1)

* Mittel über die letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte (gemäß § 31 Abs. 4 MsbG).

1) Entgelte für Intelligente Messsysteme (iMsys) werden veröffentlicht, sobald Geräte, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, zugelassen und am Markt verfügbar sind.

Preisblatt 2

Entgelte für Standardleistungen Einspeiser/Anlagenbetreiber			
Preisgültigkeit für die Jahre 2017 bis 2019			
Ausstattung Messstelle	Installierte Leistung (kWp)	Netto (€/a)	Brutto (€/a) <small>(inkl. 19% Umsatzsteuer)</small>
Moderne Messeinrichtungen (mMe)	1-7	16,81	20,00
Intelligente Messsysteme (iMsys)	7-15	1)	1)
	15-30	1)	1)
	30-100	1)	1)
	> 100	1)	1)

1) Entgelte für Intelligente Messsysteme (iMsys) werden veröffentlicht, sobald Geräte, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, zugelassen und am Markt verfügbar sind.

Preisblatt 3

Preise für Zusatzleistungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)		
Zusatzleistungen	Netto (€/a)	Brutto (€/a) <small>(inkl. 19% Umsatzsteuer)</small>
Schaltgerät oder Tarifschaltung bei modernen Messeinrichtungen	9,50	11,31
Wandler in der Niederspannung	25,00	29,75
Wandler in der Mittelspannung	200,00	238,00

Weitere Serviceleistungen können gegen Aufpreis vereinbart werden.

Sonstiges

Ist bei einem Anschlussnutzer ein Zählpunkt von mehr als einem Anwendungsfall betroffen, so wird gemäß § 31 Abs. 5 MsbG insgesamt für den Messstellenbetrieb nicht mehr als die höchste fallbezogenen Preisobergrenze jährlich in Rechnung gestellt.